



**Richtlinien
der Gemeinde Saarwellingen zur Förderung
der Kinder- und Jugendarbeit
in der Fassung ab dem 01.01.2019**





Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Saarwellingen betreibt schon seit vielen Jahren eine engagierte Kinder- und Jugendarbeit. In Zusammenarbeit mit jugendpflegetreibenden Vereinen und Gruppierungen aus dem Gemeinwesen ist es gelungen, das ganze Jahr hindurch einen interessanten Veranstaltungskalender für Kinder und Jugendliche anzubieten.

Neben dieser positiven Zusammenarbeit hat die Gemeinde Saarwellingen seit 1987 durch die Verabschiedung der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ ein wirksames Instrument zur Förderung, insbesondere der Vereinsjugendarbeit eingerichtet, das sich in der Vergangenheit auch bewährt hat.

Zum Jahr 2019 wurden die Zuschüsse auf Landkreisebene überarbeitet und angehoben. Dies nahm die Gemeinde zum Anlass, die eigenen Richtlinien ebenfalls anzupassen und somit eine noch höhere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde anzubieten. So haben Sie weiterhin die Möglichkeit, neben der Bezuschussung durch das Kreis- und Landesjugendamt, auch bei der Gemeinde Saarwellingen Zuschüsse für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten.

Sollten Sie noch Fragen zu Details der Richtlinien haben, wenden Sie sich bitte an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Soziales.

Ich wünsche Ihnen bei Ihrer weiteren Arbeit viel Erfolg und hoffe, dass Ihnen die Richtlinien hierbei eine Hilfe sein werden.

Manfred Schwinn
(Bürgermeister)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	4
1.1. Grundsatz	4
1.2. Rechtsgrundlage	4
1.3. Träger der Maßnahme	4
1.4. Anerkennung der Bedingungen	4
2. <u>Förderfähige Maßnahmen</u>	5
2.1. Bildungsmaßnahmen	5
2.2. Sportliche Maßnahmen	5
2.3. Jugendbegegnungen besonderer Art	5
2.4. Freizeitmaßnahmen	5
2.5. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen	6
2.6. Ausschlussgründe	6
3. <u>Förderungsvoraussetzungen und Zuschusshöhe</u>	7
3.1. Bildungsmaßnahmen	7
3.2. Sportliche Maßnahmen	7
3.3. Jugendbegegnungen besonderer Art	7
3.4. Freizeitmaßnahmen	7
3.5. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/innen	8
4. <u>Antrags- und Nachweisverfahren</u>	8
5. <u>Anträge beim Landesjugendamt und beim Kreisjugendamt</u>	9
6. <u>Ansprechpartner/innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit</u>	10

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsatz:

Die Gemeinde Saarwellingen gewährt, im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich

- **Kinder- und Jugendarbeit - § 11 - 12 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**
- **erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - § 14 KJHG**

die geeignet sind, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Die zu fördernden Maßnahmen sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, und ihnen über den schulischen Rahmen hinaus die Möglichkeit bieten, Ihre Anlagen und Fertigkeiten zu entfalten.

Zuschüsse erhalten:

- a) Organisationen, welche die öffentliche Anerkennung „jugendpflegetreibend“ haben,
- b) Vereinigungen, Arbeitskreise, Gemeinschaften Jugendlicher, die in Form verbandsungebundener, offener Jugendtreffs oder Jugendzentren arbeiten,
- c) Gruppierungen, die nicht unter a) oder b) fallen, sofern die Maßnahmen Abschnitt 2 (Förderungsbereich) dieser Richtlinien entsprechen

Zuschüsse zu Freizeiten, Bildungsmaßnahmen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind auch beim Landesjugendamt und beim Kreisjugendamt Saarlouis zu beantragen. Die Zuschüsse zu den genannten Maßnahmen werden nachrangig gegenüber den genannten Stellen gewährt. Soweit andere Stellen (Landesjugendamt, Kreisjugendamt, Verbände, Institutionen) Mittel für den gleichen Zweck zur Verfügung stellen, sind diese in Anspruch zu nehmen und bei der Antragstellung anzugeben. Sollten die Mittel von anderer Stelle abgelehnt worden sein, ist dem Antrag ebenfalls diese Ablehnung hinzuzufügen. Für die zu fördernden Maßnahmen sind von den Trägern ggf. Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und im Finanzierungsplan nachzuweisen.

Auch junge Menschen mit Beeinträchtigung haben einen Anspruch auf Teilhabe an den Maßnahmen.

1.2. Rechtsgrundlage:

Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien nur insoweit gewährt, als der Finanzierungsplan ein Defizit aufweist.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen.

1.3. Träger der Maßnahme:

Verantwortlich für die Durchführung der Maßnahme ist deren Träger. Dieser muss in der Jugendpflege erfahren sein und die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuschüsse bieten.

Bei Trägern nach 1.1.c) ist es Aufgabe des/r kommunalen Jugendpflegers/in, diese Maßnahme inhaltlich zu begleiten.

1.4. Anerkennung der Bedingungen:

Mit Inanspruchnahme der Zuwendungen erkennt der Träger diese Richtlinien verbindlich an.

2. Förderfähige Maßnahmen

Zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit werden im Sinne dieser Richtlinien folgende Maßnahmen gefördert:

Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, wie Sport-, Kultur- und Freizeitmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen, sowie die internationale Kinder- und Jugendarbeit. Die Höhe der Förderung richtet sich nach Art und Länge der Veranstaltung, sowie nach der Anzahl der Teilnehmer und den ungedeckten Kosten.

2.1. Bildungsmaßnahmen:

Bildungsmaßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich kritisch mit gesellschaftlichen Problemen auf demokratischer Grundlage auseinander zu setzen und ihre Bildungshorizonte zu erweitern. Insbesondere sollen Eigeninitiative, Solidarität und Kreativität geweckt werden. Es werden Bildungsmaßnahmen in Form von Seminaren und Einzelveranstaltungen und Studienfahrten gefördert. Die Themen können den allgemeinen, den kulturellen, interkulturellen, politischen, ökologischen oder sozialen Bereich umfassen.

2.2. Sportliche Maßnahmen

Sportliche Kinder- und Jugendarbeit soll zur körperlichen, geistigen und seelischen Entfaltung junger Menschen beitragen. Es werden Angebote in den Bereichen Sport, Spiel und Geselligkeit gefördert, wenn die zu fördernde Maßnahme Bestandteil der kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit des Trägers ist. Unter diese Förderung fallen alle Veranstaltungen sportlichen Inhalts außerhalb des Spiel- und Trainingsbetriebs der Sportvereine und der sportlichen Abteilungen anderer Verbände.

2.3. Jugendbegegnungen besonderer Art

Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene sollen dem Zweck des Gedankenaustauschs, der Gemeinschaftsbildung und der gegenseitigen Verständigung dienen. Die Internationale Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet Begegnungsmaßnahmen von jungen Menschen bei denen ein fester Bestandteil daraus besteht, das gesellschaftliche und soziale Umfeld des jeweiligen Partners zu erleben. Bei Veranstaltungen in Deutschland können sowohl die deutschen als auch die ausländischen Teilnehmer gefördert werden.

2.4. Freizeitmaßnahmen

Die Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen umfassen Wanderungen, Fahrten, Ferienaufenthalte im In- und Ausland, sowie Ortsranderholungsmaßnahmen. Es sind pädagogische, gesundheitliche, hygienische sowie rechtliche Mindestanforderungen zu beachten. Der Leiter der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für bestimmte Angebote innerhalb der Maßnahme, sowie wichtige gesundheitliche Informationen der Teilnehmer einholen (Schwimmerlaubnis, Allergien, etc.).

2.5. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen

Ziel der Maßnahme ist es, junge Menschen zu befähigen, Leitungsaufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrzunehmen. Diesem Ziel sollen Schulungen der Mitarbeiter/innen entsprechen und Kenntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten, vermitteln:

- Grundlagen der Jugendpsychologie und Gruppendynamik
- Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit
- Offene Jugendarbeit
- Jugendschutz
- Medienpädagogik
- Gestaltung von Freizeitmaßnahmen
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit
- Grundkenntnisse in erster Hilfe

2.6. Ausschlussgründe

Nicht bezuschusst werden:

- geschlossener Schulklassen oder schulische Maßnahmen, die während der Schulzeit stattfinden,
- Maßnahmen von Krippen, Kindergärten oder Kinderhorten,
- Maßnahmen von Freiwilligen Ganztagschulen,
- Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Gruppen, soweit sie der spezifischen musischen und sportlichen Ausbildung dienen und gleichzeitig inhaltliche Grundlagen der Arbeit des Trägers sind.
- Maßnahmen, deren Programme ausschließlich von Reisebüros oder Reisegesellschaften durchgeführt werden, also kommerziellen Charakter haben.
- Maßnahmen von Institutionen, Parteien, deren Untergliederungen und ihren Jugendorganisationen, soweit deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter trägt.
- Maßnahmen, die die allgemeinen Bestimmungen (Punkt 1) oder die allgemeinen Voraussetzungen (Punkt 3) nicht erfüllen.

3. Förderungsvoraussetzungen und Zuschusshöhe

3.1. Bildungsmaßnahmen:

- Altersbegrenzung: es werden teilnehmende junge Menschen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren berücksichtigt. Pro angefangene 7 Teilnehmer wird eine Betreuungsperson bezuschusst.
- Dauer: Gefördert werden Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens 2 Stunden bis höchstens 10 Tagen.
- Zuschusshöhe: Der Tagessatz liegt bei 3,- € pro Tag und Teilnehmer. Bei Veranstaltungen, die weniger als 4,5 Stunden dauern wird der Tagessatz halbiert (=> 1,50 € pro Teilnehmer).
Die Teilnehmerzahl bei Seminaren beträgt höchstens 40 Personen.

3.2. Sportliche Maßnahmen:

- Altersbegrenzung: es werden teilnehmende junge Menschen im Alter von 5 bis einschließlich 26 Jahren berücksichtigt.
- Dauer: Es werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 4 Stunden berücksichtigt.
- Zuschusshöhe: Kinder- und Jugendtage können mit bis zu 25% der anerkannten Kosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe liegt bei 150,- € pro Veranstaltung. Kosten für Speisen und Getränke werden nicht berücksichtigt.

3.3. Jugendbegegnungen besonderer Art:

- Altersbegrenzung: Es gelten die Richtlinien des Landes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- Dauer: s.o.
- Zuschusshöhe: Der Tagessatz liegt bei 4,- € pro Tag und Teilnehmer. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die in Deutschland durchgeführt werden. Es werden sowohl die deutschen als auch die ausländischen Teilnehmer berücksichtigt, sofern sie aus Ländern kommen, die keine entsprechenden Fördermaßnahmen vorsehen oder nicht über die entsprechenden Mittel verfügen.

3.4. Freizeitmaßnahmen

- Altersbegrenzung: Bezuschusst wird die nachgewiesene Teilnahme von jungen Menschen zwischen 6 und 26 Jahren. Bei Veranstaltungen vor Ort werden Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren berücksichtigt. Für bis zu 14 Teilnehmer werden 2 Betreuungspersonen ab 18 Jahre berücksichtigt, je weitere angefangene 7 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson.
- Dauer: Gefördert werden Fahrten und Lager mit einer Dauer von höchstens 21 Tagen. An- und Abreisetag gelten als jeweils ein Tag.

Zuschusshöhe: Fahrten und Lager mit mindestens einer Übernachtung werden mit 2,- € pro Person und Teilnehmer bezuschusst.
Einzelveranstaltungen vor Ort und Wanderungen (mindestens 10 km und/oder über 2 Stunden) werden mit 1,50 € bezuschusst. Der Höchstbetrag bei Veranstaltungen ohne Übernachtung liegt bei 50,- € pro Tag.
Der Aufenthalt in einem Freizeitpark oder einer ähnlichen Anlage zählt nicht zu den Freizeitveranstaltungen.

3.5. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen:

Altersbegrenzung: Das Mindestalter beträgt 15 Jahre.
Dauer: Es werden Ein- und Mehrtagesseminare bezuschusst. Die Mindestdauer bei Eintagesseminaren beträgt 2 Stunden. Die tägliche Dauer von Mehrtagesseminaren beträgt durchschnittlich mindestens 4,5 Stunden.
Zuschusshöhe: Der Tagessatz liegt bei 3,- € pro Tag und Teilnehmer. Bei Veranstaltungen, die weniger als 4,5 Stunden dauern wird der Tagessatz halbiert (=> 1,50 € pro Teilnehmer).

4. Antrags- und Nachweisverfahren

Für die Anträge bei der Gemeinde Saarwellingen können die gleichen Formulare verwendet werden, wie sie auch beim Land und den Landkreisen verwendet werden.

Den Vordruck erhält man beim Amt für Jugend, Senioren und Soziales oder kann ihn im Internet unter der folgenden Seite finden:

www.kreis-saarlouis.de => Navigation: „Arbeit & Soziales...“ => „Kinder, Jugend und Familie“ / Kreisjugendamt => „Kinder- und Jugendarbeit, Sozialarbeit“ => „Kinder- und Jugendarbeit, Sozialarbeit“=> Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / Downloads / Antragsformulare

Anträge, die bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeinde eingereicht werden, werden vor Ende des gleichen Jahres bearbeitet. Zu spät eingereichte Anträge werden geprüft und gegebenenfalls im Folgejahr bearbeitet. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Anträge von Maßnahmen, die länger als 6 Monate zurückliegen, abzulehnen.

Bei allen Maßnahmen ist der Antrag (Formular A) und eine vollständige Teilnehmerliste (Formular B) vorzulegen. Zu dem Antrag ist auch ein Nachweis der entstandenen Kosten in Form von Rechnungen / Quittungen (Kopien) zu erbringen.

Bei Freizeitmaßnahmen ist zusätzlich ein Bericht oder Programmablauf als Formular oder formlos beizulegen (vgl. Formular D).

Bei Bildungsmaßnahmen und Fortbildungen sind die Angaben aus Formular E hinzuzufügen (Infos zum Inhalt, zum Referenten und Verlauf der Maßnahme).

Die Zuschüsse werden nach Prüfung der Anträge durch die Verwaltung vergeben.

Der Antragssteller wird schriftlich über die Berechnung und die Höhe des Zuschusses informiert.

5. Anträge beim Landesjugendamt und beim Kreisjugendamt

Zuschüsse für Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können auf beim Landesjugendamt Saarbrücken und beim Kreisjugendamt Saarlouis beantragt werden. Zuschüsse der Gemeinde erfolgen nachrangig.

Dies bedeutet, dass Zuschüsse zunächst beim Land, dann beim Kreis und zuletzt bei der Gemeinde beantragt werden. Der Gemeinde ist mit dem Antrag ein Bescheid vorzulegen, ob ein Zuschuss bereits gewährt oder abgelehnt wurde.

Liegt kein Bescheid vor, geht die Gemeinde davon aus, dass an anderer Stelle kein Antrag gestellt wurde.

Die Gemeinde informiert den Landkreis über gewährte Zuschüsse.

Die Anträge des Kreises werden direkt beim Kreisjugendamt eingereicht.

Die Anträge beim Landesjugendamt laufen über die jeweiligen Dachverbände. D.h. jeder Verein bzw. Verband reicht die Antragsunterlagen bei seinem Dachverband ein. Dieser leitet sie weiter an das Landesjugendamt. Die bewilligten Gelder werden auf das Konto des Dachverbandes überwiesen und von diesem dann an die jeweiligen Vereine und Verbände weitergegeben.

Bei Fragen zu den jeweiligen Richtlinien helfen die Ansprechpartner/innen bei Kreis und Land gerne weiter. Außerdem besteht die Möglichkeit direkt bei der Gemeinde Saarwellingen- Abt. Kinder- und Jugendarbeit nachzufragen.

6. Ansprechpartner/innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit:

Anschrift des Landesjugendamtes:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat A1
Haushalt und Zuwendungen
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-2080
Fax: 0681/501-3416

Anschrift Kreisjugendamt Saarlouis

Landkreis Saarlouis
Kreisjugendamt Saarlouis
Prof. Notton Str. 2
66740 Saarlouis
Telefon: 0 68 31/ 444 - 555

Gemeinde Saarwellingen

Amt für Jugend, Senioren und Soziales

Leo-Grünfeld-Haus
Engelstr.12, Zimmer C.007
66793 Saarwellingen
Telefon: 06838/9007- 155
Sachbearbeiter: Herr Bucka

Postanschrift:

Gemeinde Saarwellingen
Amt für Jugend, Senioren und Soziales
Schlossplatz 1
66793 Saarwellingen

Fax: 06838/9007-177

E-mail: jugendarbeit@saarwellingen.de

